

Referent Bürgerm. Schill: Ich würde nunmehr um die Erlaubniß bitten, das Gesetz im Ganzen vorzutragen, dann die Motiven und endlich die kurzen Bemerkungen der Deputation verlesen zu dürfen, indem die einzelnen §§. so wesentlich in einander eingreifen, daß eine Trennung derselben nicht wohl thunlich erscheint. Die Discussion, wofern eine solche gewünscht würde, und die Abstimmung dürfte sodann paragraphenweise zu erfolgen haben.

Präsident von Gersdorf: Es würde sonach, da Niemand weiter das Wort begehrt, die allgemeine Discussion für beendet anzunehmen sein, und es würde nun das, was vom Referenten so eben bemerkt worden ist, zu dem speciellen Theile unserer Arbeit gehören.

Referent Bürgermeister Schill: Trägt nunmehr den Gesetzesentwurf nebst Motiven vor (s. beide in den Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer in Nr. 3. S. 32 folg.), sowie die gutachtlichen Bemerkungen der Deputation. Die letztern lauten:

Zu dem Gesetzesentwurf hat die Deputation nur wenige Bemerkungen beizufügen.

Nach ihm sollen auf das Jahr 1840 die Befehle des unterm 28. November 1837 erlassenen Finanzgesetzes.

(sfr. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1837 S. 111.) ausgeschriebenen Abgaben und Steuern (wie solche auch der jenseitige Deputationsbericht aufgenommen hat) in unveränderter Höhe zwar, jedoch mit der Erleichterung fortbestehen, daß selbige mit Ausschluß

des Stempelimposts,
der Zahlungen bei der Salzregie,
des Postportos einschließlich der Zeitungsgelder und
der Elbschiffahrtsabgaben,

im 14 Thalerfuß ohne Zuschlag von Agio erhoben werden sollen.

Da nun bereits die tarifmäßigen Zollsätze und die Abgaben von Branntwein, Biermalz, Wein und Tabak nach preussischem Courant bestimmt sind und in solchem eingezahlt werden, so trifft die Erleichterung noch die Schlachtsteuer, Gewerbe- und Personalsteuer, Schocksteuern, Quatembersteuern, Accisgrundsteuern, ritterschaftlichen Beiträge, Cavallerieverpflegungsgelder einschließlich der Rations- und Portionsgelder in der Oberlausitz und die Beiträge der letztern zu den alterbländischen Grundabgaben und zu Verzinsung und Tilgung der allgemeinen Staatschuld.

Diese Beiträge zu den Grundabgaben (§. 2.) werden, wie am vorigen Landtag nachgewiesen ist, nach einem ohngefährten Ueberschlag der Einnahme in den Erblanden ausgeworfen und die definitive Abrechnung kann erst nach Ablauf der Finanzperiode stattfinden. —

Die für die Ausnahmen von der Zahlung im 14 Thalerfuß (§. 3.) sowohl in den Motiven des Gesetzesentwurfs als in dem jenseitigen Deputationsbericht (worauf der Kürze halber allenthalben zu beziehen man sich erlaubt) angeführten Gründe scheinen der Deputation solche zu rechtfertigen, sowie denn auch die durch Einführung des Zollgewichts bei der Schlacht- und Biermalzsteuer entstehenden Veränderungen bei den Steuersä-

hen zu unbedeutend sind, als daß sie Veranlassung zu einem Widerspruch geben könnten.

Die Deputation empfiehlt demnach die Annahme des Gesetzesentwurfs und somit den Beitritt zum Beschlusse der zweiten Kammer.

Referent Bürgermeister Schill: Ich habe nun noch etwas hinzuzufügen. Es ist nämlich in der zweiten Kammer, wie Sie aus deren Verhandlungen werden ersehen haben, hinsichtlich des Post-Portos das Bedenken ausgesprochen worden, daß es künftig schwer sein würde, in Conventionsgeld zu bezahlen, da die $\frac{1}{24}$ schon im nächsten Monat eingezogen und mit Beginn des künftigen Jahres im 14 Thalerfuß wieder hinausgegeben werden. Nun ist in der Verordnung vom 2. Febr. 1838 §. 2. bestimmt worden, daß bei Cassenzahlungen die Scheidemünze bis zu dem Betrage von 3 Gr. 11 Pf. anwendbar, und es einerlei sei, ob solche im 20 Guld. oder 21 Guldenfuß gewährt werde. Dieses Bedenken dürfte sich hier also erledigen. Was die Elbschiffahrtsabgaben anlangt, so ist hier die Elbschiffahrtsacte S. 22. der Gesetzsammlung v. Jahre 1821 ersichtlich zum Anhalten zu nehmen; dieser ist eine Valuations-Tabelle beigelegt, worin näher bestimmt ist, daß Abgaben im preuss. Cour. mit 5 $\frac{1}{2}$ Aufgeld erhoben werden sollen. Diese Convention, die noch mehrere Staaten umschließt, als der jetzige Zollverband in sich begreift, muß nothwendig aufrecht erhalten werden; daher ist es erforderlich, die Elb-Zölle in der Maße, welche das Gesetz hier vorschreibt, zu gewähren.

Präsident v. Gersdorf: Wenn von Seiten der geehrten Kammer in Bezug auf die einzelnen §§. nichts erinnert wird, so würde ich nun zur Fragstellung überzugehen haben. Ich frage demnach zuerst die Kammer: ob sie die §. 1. des vorliegenden Gesetzes anzunehmen gemeint sei? — Es erfolgt einstimmig Ja! —

Präsident v. Gersdorf: Ganz dieselbe Frage erlaube ich mir in Bezug auf §. 2. des Gesetzesentwurfs. — Einstimmig Ja! —

Präsident v. Gersdorf: Ferner erlaube ich mir eine gleiche Frage hinsichtlich §. 3. an die geehrte Kammer zu richten. — Auch hier wird einstimmig Ja geantwortet. —

Präsident v. Gersdorf: Ich gehe über zu §. 4. und richte die Annahmefrage an die Kammer. — Allgemein Ja! —

Präsident v. Gersdorf: Endlich frage ich die Kammer: ob sie §. 5. des Gesetzesentwurfs genehmigen wolle? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Präsident v. Gersdorf: Es würde nun der Namensaufruf darüber einzutreten haben, ob die geehrte Kammer das Ganze anzunehmen gemeint sei, ebenso wie sie die einzelnen Theile bisher genehmigt hat? — Wird einstimmig bejaht.